

### **Begründung:**

Aufgrund der ab 1. November 2004 eingetretenen Änderung in der Verwaltungsstruktur durch die Eingleisigkeit ist die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Die Änderungen betreffen in erster Linie § 3 Abs. 1 (Zusammensetzung des Rates). Hierzu gehört gemäß § 31 Abs. 1 NGO künftig auch der Bürgermeister.

Des Weiteren entfällt § 8 (Wahl des Gemeindedirektors und Vertretung). Somit ändert sich auch entsprechend § 6 (Vertretung des Bürgermeisters). Die Vertretung obliegt künftig bei Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und der repräsentativen Vertretung der Gemeinde dem/der stellv. BürgermeisterIn. Daneben wird auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beamtin oder ein Beamter mit der allgemeinen Vertretung beauftragt.

Ferner wurde in allen betreffenden Paragraphen die Bezeichnung „Gemeindedirektor“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.